

Schulen

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096 Teil A-B

Für die
Liegenschaft:

**Berufliches Schulzentrum für Technik III (BSZ)
„Richard-Hartmann-Schule“
Annaberger Straße 186
09120 Chemnitz**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

BSO Teil A Verhalten im Brandfall

BSO Teil B

| Vorwort | Seite |
|--|-------|
| 1. Brandverhütung..... | 6 |
| 1.1 Allgemeines..... | 6 |
| 1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer..... | 6 |
| 1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten | 7 |
| 1.4 Elektrische Geräte | 7 |
| 2. Brand- und Rauchausbreitung..... | 8 |
| 2.1 Feuerschutzabschlüsse | 8 |
| 3. Flucht- und Rettungswege | 8 |
| 4. Melde- und Löscheinrichtungen..... | 9 |
| 4.1 Meldeeinrichtungen..... | 9 |
| 4.2 Handfeuerlöscher | 9 |
| 4.3 Wandhydranten..... | 10 |
| 4.4 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen..... | 10 |
| 5. Verhalten im Brandfall..... | 10 |
| 6. Brand melden..... | 11 |
| 7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten..... | 11 |
| 8. In Sicherheit bringen..... | 12 |
| 9. Löschversuche unternehmen..... | 13 |

BSO Teil C

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1. | Geltungsbereich..... | 14 |
| 2. | Besondere Aufgaben im Brandschutz..... | 14 |
| 2.1 | Brandverhütung..... | 14 |
| 2.2 | Alarmplan für den Gefahrenfall..... | 15 |
| 2.3 | Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte..... | 15 |
| 2.4 | Löschmaßnahmen..... | 15 |
| 2.5 | Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr..... | 15 |
| 2.6 | Nachsorge..... | 16 |
| 3 | Inkrafttreten..... | 16 |

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Telefon: 112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

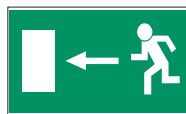
Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!



Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten

Rettungswegen folgen

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil B

Vorwort

Geltungsbereiche

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für das Objekt **BSZ für Technik III**, „**Richard-Hartmann-Schule**“, **Annaberger Str. 186, 09120 Chemnitz**

Umfang der Brandschutzregelungen

Grundlage dieser Brandschutzordnung ist die DA. 37.01 (Rahmenbrandschutzordnung der Stadtverwaltung Chemnitz vom 01.04.2013) und die DIN14096 Teil A bis Teil C.

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Vorschriften, Anhänge sowie Anlagen, die nicht alle Bereiche des Objektes berühren, bleiben von diesen sinngemäß unberücksichtigt.

Die Brandschutzordnung enthält Mindestregelungen.

Ergänzend, insbesondere für die Evakuierung, gelten der Flucht- und Rettungsplan und die Evakuierungsordnung.

Die Bestimmungen über den baulichen Brandschutz sind in der Landesbauordnung sowie den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den entsprechenden Vorschriften des Bauwesens enthalten.

Fremdfirmen (Taxiunternehmen, Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

1. Brandverhütung

1.1 Allgemeines

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller in der Schule beschäftigten Personen.

Die Verantwortung gilt sowohl für den Schutz aller Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler als auch der vorhandenen Sachgüter.

Alle Beschäftigten des Freistaates Sachsen, der Stadt Chemnitz sowie Schülerinnen und Schüler müssen sich über vorhandene Brandgefahren am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung informieren.

Während den Schul-/Tageszeiten muss ein Verantwortlicher für den Brandschutz anwesend sein. Ferner sind im Flucht- und Rettungsplan und der Evakuierungsordnung die Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für den Evakuierungsfall festgelegt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Brandschutzordnung mind. 1 x jährlich aktenkundig zu unterweisen.

Schüler sind 1 x jährlich aktenkundig und praxisnah, insbesondere zu den Festlegungen zum brandschutzgerechten Verhalten und zur Alarmierung und Evakuierung zu belehren.

1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer

Das Rauchen in den Gebäuden/Gebäudeteilen ist grundsätzlich untersagt!
Rauchen ist nur im gekennzeichneten Raucherbereich seitlich der Mensa gestattet.



Das Anzünden von Kerzen an Adventskränzen oder anderen Gestecken aus brennbaren Materialien ist in den Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz verboten. Ein Anzünden von Kerzen und Räucherkerzen in entsprechenden Halterungen kann gestattet werden, wenn diese für den Verwendungszweck geeignet und ausreichend standsicher sind. Sie müssen während des Betriebes beaufsichtigt werden. Nach dem Gebrauch ist für ein sicheres Ablöschen Sorge zu tragen.

Zusätzlich sind an den Zugängen zu den Räumen sowie Innenräumen mit Gefährdungspotential, in denen nicht mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Glimmende Streichhölzer dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in dafür bereitzustellende nicht brennbare Behältnisse. Diese dürfen auch bei der Reinigung der Räume nur in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Es ist verboten, leichtentzündliche feste Stoffe in Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Dekorationen müssen schwerentflammbar sein! Sie müssen der Brandklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen, hier insbesondere durch Fremdfirmen, können Flammen, Funken, verspritztes oder herabtropfendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind deshalb Schutzmaßnahmen, die in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt sind, zu beachten.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das verwaltende Amt (in der Regel Gebäudemanagement und Hochbau) und die Schulleitung. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

1.4 Elektrische Geräte

Private elektrische Geräte, deren Betreibung durch die Leiterin/den Leiter der objektverwaltenden Einrichtung genehmigt ist, müssen den elektrotechnischen Normen entsprechen und nach der Bedienungsanleitung betrieben werden. Sie sind in den festgelegten Zeitabständen in die Überprüfung nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel mit einzubeziehen. Alle elektrischen Geräte, außer solche, die für den Dauerbetrieb zugelassen sind (z.B. Kühlschränke), sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Die in den Dienstabweisungen 1020 (Hausordnung) und 6004 (Prüfungen und Wartungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel) getroffenen Festlegungen sind zu beachten.



Aufsteller von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten. Die Bewirtschaftungsfirma der Essenausgabe (Fremdfirma) ist eigenverantwortlich für ihre Geräte zuständig.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlagen (z. B. einzelne Wand- oder Fußbodenfliese) so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Tauchsieder dürfen nicht eingesetzt werden.

Mängel an elektrischen Anlagen und Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem/der Sicherheitsbeauftragten für innere Sicherheit oder dem Vorgesetzten zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Beim Verlassen der Räume nach Schulschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z. B. PC, Server usw.), zu unterbrechen.

Bei Genehmigung zur Benutzung von elektrischen Zusatzheizgeräten sind diese so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Bedienungsanleitung ist unbedingt zu beachten.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen auszuschließen, die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen sind untersagt. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Die Kennzeichnung muss entsprechend der GUV-V A8 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz erfolgen.

Werden Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Verfärbungen, Schmorgerüche usw.) festgestellt, so erfordert dies die sofortige Außerbetriebnahme und die Meldung an den Dienstvorgesetzten. Dieser ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur fachgerechten Schadensbeseitigung einzuleiten.

2. Brand- und Rauchausbreitung

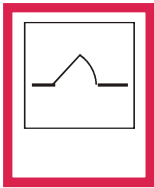
2.1 Feuerschutzabschlüsse

Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind selbstschließende Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer bzw. Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Diese dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden.

Die einzig zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Abschlüsse bewirken.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird!



3. Flucht- und Rettungswege

Das schnelle und sichere Verlassen der Schul- und Arbeitsbereiche muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Notausgänge zur Verfügung.

Fluchtwege und Notausgänge (Treppenträume, Flure und Fluchttüren) müssen frei von Hindernissen bleiben, dürfen nicht eingengt werden und sind brandlastfrei zu halten.

Piktogramme müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so dass sie jederzeit benutzt werden können.

Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass alle Personen die Räume schnell verlassen oder von außen schnell gerettet werden können.

Türen im Verlauf von Rettungswegen sind generell unverschlossen zu halten.

Notausgänge dürfen während der Schul-/Tageszeit nicht abgeschlossen sein.

Ausnahme: Türen mit Panikentriegelungen oder Drehknäufzylindern, die sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen.

Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Im Brandfall keine Aufzüge benutzen!



4. Melde- und Löscheinrichtungen

4.1 Meldeeinrichtungen

Im Objekt sind eine Hausalarmanlage mit Handmelder und Feuerlöscher vorhanden.

Jeder Beschäftigte hat sich über die Standorte zu informieren sowie sich mit der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Im Brandfall werden mit dem Einschlagen der Scheibe eines Handmelders die im Gebäude anwesenden Personen alarmiert. Eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nicht automatisch.

Eine weitere Möglichkeit der Alarmierung ist über Zuruf bzw. Trillerpfeifen.

Die Feuerwehr ist über Notruf 112 zu alarmieren.

Nach Erkennen sämtlicher relevanter Gefahrenereignisse ist der folgende Personenkreis zu informieren bzw. zu verständigen:

| Name/Funktion | Erreichbarkeit |
|--------------------------------------|----------------|
| Herr Steglich/ Schulleiter | |
| Herr Schreiter/ Stellv. Schulleiter | |
| Herr Müller/ Sicherheitsbeauftragter | |
| Hausmeister | |

4.2 Handfeuerlöscher

Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Diese tragbaren, betriebsfertigen Löschgeräte können das Löschmittel durch dauernd gespeicherten oder vor Gebrauch erzeugten Druck selbsttätig ausstoßen.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Feuerlöscher-Symbol gekennzeichnet sowie Bestandteil der im Objekt montierten Flucht- und Rettungspläne.

Eine Liste mit der Aufstellung der Handfeuerlöscher ist Bestandteil der Brandschutzakte.

Feuerlöscher müssen typgeprüft und amtlich zugelassen sein. Die rote Lackierung des Behältnisses dient dem leichten Auffinden.

Um die Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

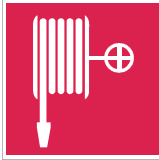
- Hinweise auf die zulässige elektrische Spannung - beispielsweise 1000 V - und
- Hinweise auf den beim Löschen einzuhaltenen Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen angegeben.

Eine Wartung der Handfeuerlöscher hat in 2-jährigen Abständen zu erfolgen.



4.3 Wandhydranten (wenn vorhanden)

Wandhydranten bestehen im Wesentlichen aus einem Schutzschrank oder einer Abdeckung, einer Schlauchhaltevorrichtung, einem Absperrventil und einem Schlauch mit absperrbarem Strahlrohr.



Zum Betätigen der Wandhydranten müssen die Ventile der Versorgungsleitung geöffnet werden. Mit den Wandhydranten können alle in ihrem Wirkungsbereich auftretenden Brände gelöscht werden. Lediglich bei Fettbränden darf der Wandhydrant nicht eingesetzt werden.

Bei Elektrobränden müssen die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

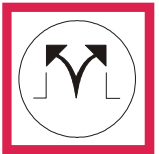
Benutzung von Wandhydranten:

1. Strahlrohr herausnehmen und absperren
2. Schlauch von der Haspel vollständig abziehen und knickfrei auslegen
3. Ventil (mit Handrad links drehend) öffnen
4. Strahlrohre öffnen

Wandhydranten sind in jährlichen Abständen durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

4.4 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Die Auslösung kann von Hand, in der Regel dann durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr und/oder automatisch erfolgen.



In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch- Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen, die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Hinweise auf Bedienstellen von RWA's sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachkundigen/ Sachverständigen auf ihre Funktion zu prüfen.

5. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Im Brandfall sind die verantwortlichen Personen (siehe Text-Ziffer 4.1) aufgerufen

- die Lage zu beurteilen,
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen,
- Aufregung und Panik zu vermeiden,
- das rasche und geordnete Verlassen der gefährdeten Bereiche zu organisieren, (der unterrichtende Lehrer/Betreuer muss entscheiden, ob die Schüler der Klasse über die vorgesehenen Rettungswege sicher ins Freie gelangen können oder ob es sicherer ist im Klassenraum zu verbleiben)
- die Anwesenheit der Personen aus dem Brandbereich auf der Sammelstelle zu überprüfen und
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen zu unterstützen.

Das oberste Gebot im Brandfall lautet

"Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung"

6. Brand melden

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jeden Brand unverzüglich an die Feuerwehr zu melden! Dies kann über Telefon/Handy erfolgen - Tel.: 0-112 (Handy: 112).



Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Alarmierung über die Brandmelder, manuell: (bei aufgeschalteter BMA)

- Scheibe des Melders mit Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Schulleitung benachrichtigen!
- Unterstützung bei der durchzuführenden Objektivakuierung leisten!



7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung der Beschäftigten und der Schulkinder erfolgt über das akustische Signal der Hausalarmanlage bzw. Trillerpfeifen oder über Zuruf.

Die Hinweise sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist zu verlassen.

Nach erfolgter Räumungsanordnung sorgen alle anwesenden Mitarbeiter und Personen zwingend dafür, dass die Kinder, welche sich im alarmierten Bereich befinden, das Gebäude verlassen. Hierfür sind die gekennzeichneten Rettungswege und Treppenträume zu nutzen.

Es ist in der Evakuierungsordnung festzulegen, welche Klasse welchen Ausgang, Flur und Treppenraum als ersten Rettungsweg nutzt.

Kontrolle Nebenräume, Toilette u. ä. Räume organisieren.

Siehe auch Flucht- und Rettungsplan (Evakuierungsordnung)

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend Erfordernis einzuweisen.

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen
- Unterbringung gefährlicher Stoffe
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der zuständige verantwortliche Leiter hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

8. In Sicherheit bringen

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in seltener begangenen Bereichen aufhalten.

Zu denken ist auch an Besucher, denen die Orientierung schwer fallen könnte.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll man in gebückter Haltung gehen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom Brandherd entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehrezufahrt besitzen.

Alle Türen sind zu schließen, Fenster sind zu öffnen!

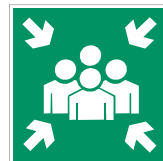
In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung.
Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen.

Diese befindet sich wie folgt:

Schulbereich: → für Neubau auf Parkfläche AB,
für Altbau auf Parkfläche NB
Sporthalle: → auf Parkfläche AB



Erste-Hilfe-Material befindet sich im

Lehrerzimmer Raum 102
Sekretariat Raum 331
alle Werkstätten
Chemie-Labor Raum 404/406
Biologie-labor Raum 218
Hausmeister-Büro Raum 012
Sport-Lehrerzimmer Raum 083
Sportgeräteraum 086



9. Löschversuche unternehmen

Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft. Die mit den Feuerlöschern bzw. den Wandhydranten vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen

Im Zweifelsfall gilt: "Personenschutz vor Brandbekämpfung"!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

Ggf. Brandwunden sofort und ausdauernd mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten. Verbrannte Kleidung nicht entfernen.

Handhabung von Feuerlöschern

Falsch



Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen, sondern stets mit Windrichtung vorne unten beginnend Löschmittelstrahl in die Flammen einbringen, Löschpulverwolke muss jeweils an der Flammenfront optimale Ausbreitung erreichen.



Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten, sondern stets von unten beginnend die Löschmittelwolke über das Brandobjekt legen.



Aber:
Tropfbrände von oben nach unten ablöschen.



Brände größerer Ausdehnung niemals mit individuellem Feuerlöscher angreifen, sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen und Feuerlöschgeräten gleichzeitig den Löschangriff vortragen.

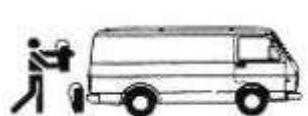


Bei kleinen Entstehungsbränden Löschmittelvorrat nicht sinnlos vergeuden, sondern nur so viel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereithalten.



Benutzte oder in Betrieb gesetzte Feuerlöscher niemals sofort wieder an den Bereitstellungsort bringen, sondern unverzüglich durch geschultes Personal überprüfen und einsatzbereit machen lassen.

Richtig



Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil C

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für das Objekt **BSZ für Technik III, „Richard-Hartmann-Schule“, Annaberger Str. 186, 09120 Chemnitz**

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Schulleitung, von der Schulleitung beauftragte Lehrkräfte, Hausmeister).

2. Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzverantwortlicher für die Schule ist zuständig: Herr Ekkehart Müller

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

2.1. Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Schweißerlaubnisschein),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projektstage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr,

2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwert

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Chemnitz, den 28.04.2014

Schulleitung